Bekanntmachungsvermerk
Genehmigung und Bekanntmachung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) des Abwasserzweckverbandes "Thüringer Pforte" (AZV) , Beschluss Nr. 02-03-2015 NG, gemäß § 2 Abs. 4a Nr. 2 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG).
Der nachfolgend bekannt gemachten Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes "Thüringer Pforte" (GS-EWS) wurde mit Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Kyffhäuserkreis, vom 27.03.2015 die rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt.
Die Bekanntmachung erfolgt in der Tageszeitung "Thüringer Allgemeine".

Oldisleben, den 28.03.2015

gez. Pötzschke
Verbandsvorsitzender

Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes "Thüringer Pforte"
(GS-EWS)

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Thüringer Pforte" (AZV), Sitz in Oldisleben, hat auf der Grundlage des § 20 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290) in aktueller Fassung i. V. m. § 19 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S.41) in aktueller Fassung sowie der §§ 2 und 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301) in aktueller Fassung am 26.03.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Abgabenerhebung

Der Abwasserzweckverband "Thüringer Pforte" erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Grundgebühren, Einleitungsgebühren und Beseitigungsgebühren) sowie die Kosten für Grundstücksanschlüsse soweit sie nicht Teil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung sind.

§ 2 - Gebührenerhebung

Der Verband erhebt von anschließbaren Grundstücken für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und Einleitungsgebühren bzw. von Grundstücken, die nach § 9 Abs. 2 EWS mit einer Grundstückskläranlage zu versehen sind, Grund-, Einleitungs- und Beseitigungsgebühren sowie von nicht anschließbaren, aber entsorgten Grundstücken Beseitigungsgebühren.

§ 3 - Grundgebühr

(1) Der Verband erhebt zur teilweisen Deckung der verbrauchsunabhängigen Kosten (Vorhaltekosten) nach § 12 Abs. 2 Satz 4 ThürKAG Schmutz- und Niederschlagswassergrundgebühren.

(2) Die Schmutzwassergrundgebühr wird bei anschließbaren Grundstücken nach dem Nenndurchfluss (Q_n) bzw. Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses bzw. Dauerdurchflusses der verwendeten einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss bzw. Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

Sie beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern des Nenndurchflusses bzw. Dauerdurchflusses

Nenndurchfluss Q_n/ Dauerdurchfluss Q_3			Grundgebühr
bis	Q_n 2,5 m³/h	Q_3 4	144,00 €/ Jahr
bis	Q_n 6,0 m³/h	Q_3 10	345,00 €/ Jahr
bis	Q_n 10,0 m³/h	Q_3 16	576,00 €/ Jahr
bis	Q_n 15,0 m³/h	Q_3 25	864,00 €/ Jahr
bis	Q_n 25,0 m³/h	Q_3 40	1.440,00 €/ Jahr

(3) Die Niederschlagswassergrundgebühr wird erhoben von

a) angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung direkt oder indirekt eingeleitet wird und
b) von Grundstücken, die von vorhandenen bebauten und befestigten Flächen kein Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung direkt oder indirekt einleiten, aber über die Möglichkeit der direkten oder indirekten Einleitung verfügen.

Gebührenmaßstab ist die bebaute oder befestigte Grundstücksfläche des angeschlossenen Grundstückes, von der Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung direkt oder indirekt eingeleitet werden kann. Eine Gewichtung der Flächen findet nicht statt. Die Grundgebühr beträgt jährlich 0,11 €/m² befestigte oder bebaute Fläche. Ändert sich die gebührenpflichtige Fläche, so ist dies bei der Festsetzung der Gebühren ab dem Monat zu berücksichtigen, der dem Monat folgt, in dem die Änderungen eintreten.

§ 4 - Einleitungsgebühr Schmutzwasser

(1) Der Verband erhebt eine Gebühr für die Einleitung von Schmutzwasser.

(2) Die Einleitungsgebühr für Schmutzwasser wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des eingeleiteten Schmutzwassers berechnet, das der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird (Volleinleiter). Wird bei Grundstücken vor Einleitung des Schmutzwassers in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung des Schmutzwassers auf dem Grundstück verlangt (Teileinleiter), so ermäßigt sich die Einleitungsgebühr für Schmutzwasser. Dies gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

Die Schmutzwassergebühr für Volleinleiter beträgt **2,82 €/m³** je eingeleiteten Schmutzwassers.

Die Schmutzwassergebühr für Teileinleiter beträgt **1,10 €/m³** je eingeleiteten Schmutzwassers.

(3) Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück aus einer Wasserversorgungsanlage, aus einer Regenwassernutzungsanlage und/oder durch Eigenförderung zugeführten Wassermengen abzüglich der mittels eines geeichten Wasserzählers nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen. Dieser Abzug erfolgt jedoch nur bis zur verbleibenden Menge des durchschnittlichen Verbrauchs des Vorjahres/Einwohner auf dem Grundstück. Maßgebend ist die gemeldete Personenzahl am 1. Januar des laufenden Jahres. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Nachweis ist jährlich zu führen. Den dafür notwendigen Wasserzähler hat der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten einzubauen und zu unterhalten. Der Wasserzähler muss den Vorschriften des Eichgesetzes entsprechen. Die durch Eigenförderung und/oder Regenwassernutzungsanlage zugeführten Wassermengen sind gleichfalls mittels geeichter Wasserzähler zu ermitteln. Die aus der Wasserversorgungsanlage, Regenwassernutzungsanlage und/oder aus der Eigenförderung entnommenen Wassermengen sind durch den Abwasserzweckverband zu schätzen, wenn die zugeführten Mengen nicht durch Wasserzähler nachgewiesen werden, der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht möglich ist oder sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wässerzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt. Die Schätzung des Wasserverbrauchs von Wohngrundstücken erfolgt auf Grundlage des Durchschnittsverbrauchs je Einwohner des Vorjahres. Als durchschnittlicher Verbrauch wird das Jahresmittel des Verbandsgebietes zugrunde gelegt.

§ 5 - Einleitungsgebühr Niederschlagswasser

(1) Der Verband erhebt eine Gebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser.

(2) Die Einleitungsgebühr für Niederschlagswasser berechnet sich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze. Maßstab ist die bebaute oder befestigte Grundstücksfläche (in m²), von welcher Niederschlagswasser direkt oder indirekt in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird. Diese wird mit einem Abflussfaktor nach Abs. 5 multipliziert.

(3) Befestigte Grundstücksfläche ist der Teil des Grundstückes, in dem infolge künstlicher Einwirkung Niederschlagswasser nicht oder nur in unbedeutendem Umfang versickern kann und der Entwässerungseinrichtung zugeführt wird.

(4) Die Einleitungsgebühr für Niederschlagswasser wird wie folgt ermittelt:
Die direkt oder indirekt an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossene bebaute oder befestigte Fläche wird mit dem der Versiegelungsart entsprechenden Abflussfaktor gemäß Abs. 5 vervielfacht und mit dem Niederschlagswassergebührensatz gemäß Abs. 7 multipliziert.

(5) Die direkt oder indirekt angeschlossenen bebauten oder befestigten Flächen werden wie folgt bewertet:

Art der Oberfläche		**Abflussfaktor**
a) bebaute Flächen (Dachflächen)		
aa)	geneigte Dächer und Flachdächer	1,0
ab)	begrünte Dächer	0,4
Als bebaute Fläche gilt die Grundfläche unter dem Dach.		
b) befestigte und teilbefestigte Flächen		
ba)	mit wasserundurchlässiger Versiegelung [betonierte, asphaltierte, mit Platten belegte Flächen (Fugenanteil bis 15%), Rampen, Betonsteinpflaster]	1,0
bb)	schwach ableitende Flächen: (Flächen und Pflaster mit einem Fugenanteil größer 15 bis 25 %, wassergebundene Flächen, Tennenflächen, Kunststoffflächen und Kunststoffrasen)	0,6
bc)	teildurchlässige Flächen: (Kinderspielplätze mit Teilbefestigung, Pflasterflächen mit einem Fugenanteil größer 25 %)	0,1

Bei unterschiedlicher Bebauung/ Versiegelung wird die jeweilige bebaute/ befestigte Teilfläche mit dem entsprechenden Abflussbeiwert gewichtet. Bei der Ermittlung der Niederschlagswassergebühr sind alle Teilflächen zu berücksichtigen.

(6) Durch die Vorhaltung und den Betrieb von baulichen Anlagen zur Niederschlagswasserspeicherung oder -versickerung, durch welche die leitungsgebundene Entwässerungseinrichtung entlastet wird, können die insgesamt für die Niederschlagswassergebühr maßgeblichen bebauten/befestigten Flächen vermindert werden. Berücksichtigung finden derartige Anlagen ab einem Mindestfassungsvolumen von 2 m³. Zur Verminderung wird die ermittelte Summe der bebauten/befestigten Flächen je Kubikmeter Rückhaltevolumen um 15 m² bis maximal der Gesamtfläche der bebauten/ befestigten Fläche gemindert.

(7) Der Gebührensatz für die Einleitung von Niederschlagswasser beträgt **0,74 €/m²** gewichtete bebaute/befestigte Fläche pro Jahr.

(8) Der Abwasserzweckverband kann die Berechnungsgrundlagen schätzen, wenn der Gebührenpflichtige trotz Aufforderung seiner Mitwirkungspflicht gem. § 8 nicht nachkommt.

(9) Ändert sich die gebührenpflichtige Fläche, so ist dies bei der Festsetzung der Gebühren ab dem Monat zu berücksichtigen, der dem Monat folgt, in dem die Änderungen eintreten.

§ 6 - Beseitigungsgebühr

(1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den nicht angeschlossenen Grundstücken und aus den Grundstückskläranlagen angeschlossener Grundstücke abtransportiert werden. Der Rauminhalt der abtransportierten Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt. Eine Absetzung dieser Menge von der Wassermenge nach § 4 Abs. 3 erfolgt nicht.

(2) Die Gebühr beträgt:

a) 37,97 € je m³ Fäkalschlamm aus einer Grundstückskläranlage
b) 17,63 € je m³ Abwasser aus einer abflusslosen Grube.

§ 7 - Gebührenzuschläge

(1) Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlammbeseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v.H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.

(2) Absatz 1 gilt für Fäkalschlamm nur insoweit, als der Verschmutzungsgrad von Fäkalschlamm gewöhnlicher Zusammensetzung in einer Weise übertroffen wird, der den in Absatz 1 genannten Kosten entsprechende Kosten verursacht.

§ 8 - Pflichten der Gebührenschuldner

(1) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Verband die für die Höhe der Gebührenschuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

(2) Der AZV kann von den Gebührenschuldnern eine Aufstellung der bebauten und künstlich befestigten Flächen, die an die Abwasseranlage angeschlossen sind bzw. von denen Niederschlagswasser der Abwasseranlage zufließt, verlangen.

(3) Bei Verwendung von Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen für das Sammeln von Niederschlagswasser sind die Gebührenschuldner verpflichtet, genaue Angaben zu deren Anschluss und Volumen zu machen und anzugeben, welcher Verwendung das gesammelte Niederschlagswasser zugeführt wird. Die Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser muss dem AZV schriftlich angezeigt werden; die Brauchwassermenge muss durch einen fest installierten und geeichten Wasserzähler gemessen werden.

(4) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem AZV jede Änderung der bebauten und befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser der Abwasseranlage zugeführt wird bzw. zu ihr abfließt, unverzüglich bekanntzugeben. Gleiches gilt für die Änderung von Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen zum Sammeln von Niederschlagswasser.

§ 9 - Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Einleitungsgebührenschuld entsteht mit jeder direkten oder indirekten Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage. Die Beseitigungsgebührenschuld entsteht mit jeder Entnahme des Räumgutes.

(2) Die Grundgebührenschuld entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Zweckverband teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschuld mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebühr neu.

§ 10 - Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer oder Erbbauberechtigter des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(2) Soweit der Gebührenpflichtige der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige gebührenpflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Besitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 11 - Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Grund-, Einleitungs- und Beseitigungsgebühren werden jährlich abgerechnet. Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld für die Schmutzwasserbeseitigung sind von März bis Dezember jedes Jahres monatlich Vorrauszahlungen - jeweils zum 15. des Monats - in Höhe eines Zehntels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Auf die Gebührenschuld für die Niederschlagswasserbeseitigung sind von März bis Dezember monatliche Vorauszahlungen - jeweils zum 15. des Monats – in Höhe eines Zehntels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung bzw. der Menge des entsorgten Abwassers fest. Die Jahresendabrechnung eines jeden Jahres erfolgt im Folgejahr.

§ 12 - Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses im Sinne des § 1 Abs. 3 EWS, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind dem AZV in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Erstattungsbescheides fällig.

§ 13 - Inkrafttreten

(1) Die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

(2) Für die Zeit vom 01.01.2015 bis zum Tag der Bekanntmachung dieser Satzung wird die nach der Vorschrift des § 6 Abs. 2 Buchstabe a) zu berechnende Beseitigungsgebühr der Höhe nach auf 37,36 € je m³ Fäkalschlamm beschränkt.

Oldisleben, den 28.03.2015

Siegel

J. Pötzschke
Verbandsvorsitzender

Abwasserzweckverband
„Thüringer Pforte" (AZV)
Sitz: Karl-Marx-Str. 12, 06578 Oldisleben
Tel./ Fax (034673) 91461 / 91462
www.azv-thueringer-pforte.de

Bekanntmachungsvermerk

Genehmigung und Bekanntmachung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) des Abwasserzweckverbandes "Thüringer Pforte" (AZV) , Beschluss Nr. 02-03-2015 NG, gemäß § 2 Abs. 4a Nr. 2 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG).

Der nachfolgend bekannt gemachten Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes "Thüringer Pforte" (GS-EWS) wurde mit Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Kyffhäuserkreis, vom 27.03.2015 die rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die Bekanntmachung erfolgt in der Tageszeitung „Thüringer Allgemeine".

Oldisleben, den 28.03.2015

gez. Pötzschke
Verbandsvorsitzender

Gebührensatzung

zur Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes "Thüringer Pforte" (GS-EWS)

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Thüringer Pforte" (AZV), Sitz in Oldisleben, hat auf der Grundlage des § 20 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290) in aktueller Fassung i. V. m. §19 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S.41) in aktueller Fassung sowie der §§ 2 und 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301) in aktueller Fassung am 26.03.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Abgabenerhebung

Der Abwasserzweckverband „Thüringer Pforte" erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Grundgebühren, Einleitungsgebühren und Beseitigungsgebühren) sowie die Kosten für Grundstücksanschlüsse soweit sie nicht Teil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung sind.

§ 2 - Gebührenerhebung

Der Verband erhebt von anschließbaren Grundstücken für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und Einleitungsgebühren bzw. von Grundstücken, die nach § 9 Abs. 2 EWS mit einer Grundstückskläranlage zu versehen sind, Grund-, Einleitungs- und Beseitigungsgebühren sowie von nicht anschließbaren, aber entsorgten Grundstücken Beseitigungsgebühren.

§ 3 - Grundgebühr

(1) Der Verband erhebt zur teilweisen Deckung der verbrauchsunabhängigen Kosten (Vorhaltekosten) nach § 12 Abs. 2 Satz 4 ThürKAG Schmutz- und Niederschlagswassergrundgebühren.

(2) Die Schmutzwassergrundgebühr wird bei anschließbaren Grundstücken nach dem Nenndurchfluss (Q_n) bzw. Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses bzw. Dauerdurchflusses der verwendeten einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss bzw. Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

Sie beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern des Nenndurchflusses bzw. Dauerdurchflusses

Nenndurchfluss Q_n/ Dauerdurchfluss Q_3	Grundgebühr
bis Q_n 2,5 m³/h Q_3 4	144,00 €/ Jahr
bis Q_n 6,0 m³/h Q_3 10	345,00 €/ Jahr
bis Q_n 10,0 m³/h Q_3 16	576,00 €/ Jahr
bis Q_n 15,0 m³/h Q_3 25	864,00 €/ Jahr
bis Q_n 25,0 m³/h Q_3 40	1.440,00 €/ Jahr

(3) Die Niederschlagswassergrundgebühr wird erhoben von

a) angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung direkt oder indirekt eingeleitet wird und

b) von Grundstücken, die von vorhandenen bebauten und befestigten Flächen kein Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung direkt oder indirekt einleiten, aber über die Möglichkeit der direkten oder indirekten Einleitung verfügen.

Gebührenmaßstab ist die bebaute oder befestigte Grundstücksfläche des angeschlossenen Grundstückes, von der Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung direkt oder indirekt eingeleitet werden kann. Eine Gewichtung der Flächen findet nicht statt. Die Grundgebühr beträgt jährlich 0,11 €/m² befestigte oder bebaute Fläche. Ändert sich die gebührenpflichtige Fläche, so ist dies bei der Festsetzung der Gebühren ab dem Monat zu berücksichtigen, der dem Monat folgt, in dem die Änderungen eintreten.

§ 4 - Einleitungsgebühr Schmutzwasser

(1) Der Verband erhebt eine Gebühr für die Einleitung von Schmutzwasser.

(2) Die Einleitungsgebühr für Schmutzwasser wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des eingeleiteten Schmutzwassers berechnet, das der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird (Volleinleiter). Wird bei Grundstücken vor Einleitung des Schmutzwassers in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung des Schmutzwassers auf dem Grundstück verlangt (Teileinleiter), so ermäßigt sich die Einleitungsgebühr für Schmutzwasser. Dies gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

Die Schmutzwassergebühr für Volleinleiter beträgt **2,82 €/m³** je eingeleiteten Schmutzwassers.

Die Schmutzwassergebühr für Teileinleiter beträgt **1,10 €/m³** je eingeleiteten Schmutzwassers.

(3) Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück aus einer Wasserversorgungsanlage, aus einer Regenwassernutzungsanlage und/oder durch Eigenförderung zugeführten Wassermengen abzüglich der mittels eines geeichten Wasserzählers nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen. Dieser Abzug erfolgt jedoch nur bis zur verbleibenden Menge des durchschnittlichen Verbrauchs des Vorjahres/Einwohner auf dem Grundstück. Maßgebend ist die gemeldete Personenzahl am 1. Januar des laufenden Jahres. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Nachweis ist jährlich zu führen. Den dafür notwendigen Wasserzähler hat der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten einzubauen und zu unterhalten. Der Wasserzähler muss den Vorschriften des Eichgesetzes entsprechen. Die durch Eigenförderung und/oder Regenwassernutzungsanlage zugeführten Wassermengen sind gleichfalls mittels geeichter Wasserzähler zu ermitteln. Die aus der Wasserversorgungsanlage, Regenwassernutzungsanlage und/oder aus der Eigenförderung entnommenen Wassermengen sind durch den Abwasserzweckverband zu schätzen, wenn die zugeführten Mengen nicht durch Wasserzähler nachgewiesen werden, der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht möglich ist oder sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt. Die Schätzung des Wasserverbrauchs von Wohngrundstücken erfolgt auf Grundlage des Durchschnittsverbrauchs je Einwohner des Vorjahres. Als durchschnittlicher Verbrauch wird das Jahresmittel des Verbandsgebietes zugrunde gelegt.

§ 5 - Einleitungsgebühr Niederschlagswasser

(1) Der Verband erhebt eine Gebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser.

(2) Die Einleitungsgebühr für Niederschlagswasser berechnet sich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze. Maßstab ist die bebaute oder befestigte Grundstücksfläche (in m²), von welcher Niederschlagswasser direkt oder indirekt in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird. Diese wird mit einem Abflussfaktor nach Abs. 5 multipliziert.

(3) Befestigte Grundstücksfläche ist der Teil des Grundstückes, in dem infolge künstlicher Einwirkung Niederschlagswasser nicht oder nur in unbedeutendem Umfang versickern kann und der Entwässerungseinrichtung zugeführt wird.

(4) Die Einleitungsgebühr für Niederschlagswasser wird wie folgt ermittelt:

Die direkt oder indirekt an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossene bebaute oder befestigte Fläche wird mit dem der Versiegelungsart entsprechenden Abflussfaktor gemäß Abs. 5 vervielfacht und mit dem Niederschlagswassergebührensatz gemäß Abs. 7 multipliziert.

(5) Die direkt oder indirekt angeschlossenen bebauten oder befestigten Flächen werden wie folgt bewertet:

Art der Oberfläche		Abflussfaktor
a) bebaute Flächen (Dachflächen)		
aa)	geneigte Dächer und Flachdächer	1,0
ab)	begrünte Dächer	0,4
Als bebaute Fläche gilt die Grundfläche unter dem Dach.		
b) befestigte und teilbefestigte Flächen		
ba)	mit wasserundurchlässiger Versiegelung [betonierte, asphaltierte, mit Platten belegte Flächen (Fugenanteil bis 15%), Rampen, Betonsteinpflaster]	1,0
bb)	schwach ableitende Flächen: (Flächen und Pflaster mit einem Fugenanteil größer 15 bis 25 %, wassergebundene Flächen, Tennenflächen, Kunststoffflächen und Kunststoffrasen)	0,6
bc)	teildurchlässige Flächen: (Kinderspielplätze mit Teilbefestigung, Pflasterflächen mit einem Fugenanteil größer 25 %)	0,1

Bei unterschiedlicher Bebauung/Versiegelung wird die jeweilige bebaute/befestigte Teilfläche mit dem entsprechenden Abflussbeiwert gewichtet. Bei der Ermittlung der Niederschlagswassergebühr sind alle Teilflächen zu berücksichtigen.

(6) Durch die Vorhaltung und den Betrieb von baulichen Anlagen zur Niederschlagswasserspeicherung oder -versickerung, durch welche die leitungsgebundene Entwässerungseinrichtung entlastet wird, können die insgesamt für die Niederschlagswassergebühr maßgeblichen bebauten/befestigten Flächen vermindert werden. Berücksichtigung finden derartige Anlagen ab einem Mindestfassungsvolumen von 2 m³. Zur Verminderung wird die ermittelte Summe der bebauten/befestigten Flächen je Kubikmeter Rückhaltevolumen um 15 m² bis maximal der Gesamtfläche der bebauten/befestigten Fläche gemindert.

(7) Der Gebührensatz für die Einleitung von Niederschlagswasser beträgt 0,74 €/m² gewichtete bebaute/befestigte Fläche pro Jahr.

(8) Der Abwasserzweckverband kann die Berechnungsgrundlagen schätzen, wenn der Gebührenpflichtige trotz Aufforderung seiner Mitwirkungspflicht gem. § 8 nicht nachkommt.

(9) Ändert sich die gebührenpflichtige Fläche, so ist dies bei der Festsetzung der Gebühren ab dem Monat zu berücksichtigen, der dem Monat folgt, in dem die Änderungen eintreten.

§ 6 - Beseitigungsgebühr

(1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den nicht angeschlossenen Grundstücken und aus den Grundstückskläranlagen angeschlossener Grundstücke abtransportiert werden. Der Rauminhalt der abtransportierten Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt. Eine Absetzung dieser Menge von der Wassermenge nach § 4 Abs. 3 erfolgt nicht.

(2) Die Gebühr beträgt:

a) 37,97 € je m³ Fäkalschlamm aus einer Grundstückskläranlage

b) 17,63 € je m³ Abwasser aus einer abflusslosen Grube.

§ 7 - Gebührenzuschläge

(1) Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlammbeseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v.H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.

(2) Absatz 1 gilt für Fäkalschlamm nur insoweit, als der Verschmutzungsgrad von Fäkalschlamm gewöhnlicher Zusammensetzung in einer Weise übertroffen wird, der den in Absatz 1 genannten Kosten entsprechende Kosten verursacht.

§ 8 - Pflichten der Gebührenschuldner

(1) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Verband die für die Höhe der Gebührenschuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

(2) Der AZV kann von den Gebührenschuldnern eine Aufstellung der bebauten und künstlich befestigten Flächen, die an die Abwasseranlage angeschlossen sind bzw. von denen Niederschlagswasser der Abwasseranlage zufließt, verlangen.

(3) Bei Verwendung von Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen für das Sammeln von Niederschlagswasser sind die Gebührenschuldner verpflichtet, genaue Angaben zu deren Anschluss und Volumen zu machen und anzugeben, welcher Verwendung das gesammelte Niederschlagswasser zugeführt wird. Die Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser muss dem AZV schriftlich angezeigt werden; die Brauchwassermenge muss durch einen fest installierten und geeichten Wasserzähler gemessen werden.

(4) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem AZV jede Änderung der bebauten und befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser der Abwasseranlage zugeführt wird bzw. zu ihr abfließt, unverzüglich bekanntzugeben. Gleiches gilt für die Änderung von Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen zum Sammeln von Niederschlagswasser.

§ 9 - Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Einleitungsgebührenschuld entsteht mit jeder direkten oder indirekten Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage. Die Beseitigungsgebührenschuld entsteht mit jeder Entnahme des Räumgutes.

(2) Die Grundgebührenschuld entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Zweckverband teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschuld mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebühr neu.

§ 10 - Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer oder Erbbauberechtigter des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(2) Soweit der Gebührenpflichtige der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige gebührenpflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Besitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 11 - Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Grund-, Einleitungs- und Beseitigungsgebühren werden jährlich abgerechnet. Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld für die Schmutzwasserbeseitigung sind von März bis Dezember jedes Jahres monatlich Vorrauszahlungen - jeweils zum 15. des Monats - in Höhe eines Zehntels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Auf die Gebührenschuld für die Niederschlagswasserbeseitigung sind von März bis Dezember monatliche Vorauszahlungen - jeweils zum 15. des Monats – in Höhe eines Zehntels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung bzw. der Menge des entsorgten Abwassers fest. Die Jahresendabrechnung eines jeden Jahres erfolgt im Folgejahr.

§ 12 - Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses im Sinne des § 1 Abs. 3 EWS, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind dem AZV in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Erstattungsbescheides fällig.

§ 13 - Inkrafttreten

(1) Die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

(2) Für die Zeit vom 01.01.2015 bis zum Tag der Bekanntmachung dieser Satzung wird die nach der Vorschrift des § 6 Abs. 2 Buchstabe a) zu berechnende Beseitigungsgebühr der Höhe nach auf 37,36 € je m³ Fäkalschlamm beschränkt.

Oldisleben, den 28.03.2015 Siegel J. Pötzschke
Verbandsvorsitzender